

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 50/007/2008

öffentlich

Fachbereich: Sozialamt Bearbeiter/in: Frau Ulrike Gansauer	Datum: 18.03.2008 Az.: 50-1
---	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Sozialausschuss	07.04.2008	Kenntnisnahme

**Umsetzung des Sozialgesetzbuches Zweites Buch - SGB II
 - Suchtberatung als flankierende Eingliederungsmaßnahme nach § 16 Abs. 2 SGB II
 hier: Vereinbarung mit den Suchtberatungsstellen**

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Fachbereich: Sozialamt Bearbeiter/in: Frau Ulrike Gansauer	Datum: 18.03.2008 Az.: 50-1
---	--------------------------------

**Umsetzung des Sozialgesetzbuches Zweites Buch - SGB II
- Suchtberatung als flankierende Eingliederungsmaßnahme nach § 16 Abs. 2 SGB II
hier: Vereinbarung mit den Suchtberatungsstellen**

Anlass der Vorlage:

Nach § 16 Abs. 2 Nr. 4 SGB II gehört zu den weiteren Leistungen zur Eingliederung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben auch die Suchtberatung.
Hierzu ist es erforderlich, entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

Sachverhaltsdarstellung:

Die Versorgung suchtkranker Menschen im Kreis Mettmann ist bereits zwischen dem Kreisgesundheitsamt und verschiedenen Trägern in „Kooperationsvereinbarungen Sozialpsychiatrie“ geregelt. Die Beratung und Betreuung suchtkranker Menschen im Rahmen des (Wieder-)Eingliederungsprozesses nach § 16 Abs. 2 SGB II stellen darüber hinaus jedoch ein spezielles Verfahren bei ansonsten nicht durch die üblichen Beratungszugänge erreichter Klientel dar.

Für den Bereich der Suchtberatung sind die bestehenden Vereinbarungen daher durch spezielle Vereinbarungen nach § 16 Abs. 2 Nr. 4 SGB II „aufzustocken“.

1. Arbeit des Arbeitskreises "Suchtberatung nach § 16 Abs. 2 SGB II"

Im Arbeitskreis wurde einvernehmlich vorgeschlagen, die bereits bestehenden Kooperationsvereinbarungen mit den Anbietern, die seit Jahren im Kreis etabliert sind, für die Vereinbarungen nach dem SGB II zu Grunde zu legen. Bei den Anbietern der Suchtberatung handelt es sich um das Diakonische Werk, die Caritas, die Arbeiterwohlfahrt und die Sozialpädagogische Einrichtung Mühle. Diese Einrichtungen stellen die Suchtberatung in vier Versorgungsregionen im Kreis Mettmann sicher. Eine Aufstellung der Versorgungsregionen ist als Anlage beigefügt.

Den Mitgliedern des Arbeitskreises war es wichtig, durch klare Regelungen die Voraussetzungen für die Arbeit der Suchthilfestellen nach § 16 Abs. 2 SGB II zu schaffen.

Dabei hat die ARGE zunächst die Suchterkrankung festzustellen sowie eine Prognose über die mögliche Behebung des Vermittlungshindernisses durch eine systematisch geordnete Suchtberatung/ -therapie zu erstellen.

Es wurde durch den Arbeitskreis als dringend erforderlich angesehen, die Fallmanager zur Durchführung des entsprechenden Verfahrens durch entsprechende Schulungen zu sensibilisieren.

Nachdem im Arbeitskreis grundlegend Konsens über die generellen Inhalte der Vereinbarungen erzielt wurde, konnte in Zusammenarbeit zwischen Kreisgesundheitsamt und Kreissozial-

amt mit den Anbietern einvernehmlich die als Anlage beigefügte Vereinbarung abgestimmt werden.

Dabei wurde nochmals deutlich, dass unbedingte Voraussetzung für eine erfolgreiche Arbeit im Rahmen dieser Vereinbarung eine zielgerichtete Schulung / Sensibilisierung der Fallmanager der ARGE ist.

2. Inhalt der Vereinbarung

Das Kreissozialamt hat – entsprechend dem Auftrag aus dem Arbeitskreis – zusammen mit dem Kreisgesundheitsamt im Benehmen mit den Suchtberatungsstellen die „Vereinbarung über die Durchführung der Suchtberatung für Erwerbsfähige nach § 17 Abs. 2 SGB II“ entwickelt.

Die Vereinbarung enthält eine eindeutige Festlegung der Personenkreise, für die im Rahmen des SGB II Suchtberatung zur Eingliederung in das Erwerbsleben oder zur Beibehaltung der Erwerbstätigkeit als flankierende Eingliederungsmaßnahme durch die ARGE ME-aktiv gewährt werden kann. D. h., dass auch erwerbstätige Personen präventiv eine Beratung erhalten können, falls sonst der Verlust des Arbeitsplatzes droht.

Weiterhin werden die strukturellen Mindestanforderungen an die Beratungsstellen definiert, wie z.B. suchtberaterische und suchttherapeutische Qualifikation, Berufserfahrung im Bereich der Suchtkrankenhilfe, Bereitschaft zu fachlichem Austausch und nicht zuletzt die fortwährende und fachliche Kooperation mit dem Kreis und der ARGE ME-aktiv.

Ebenso wird die enge Zusammenarbeit der Suchtberatungsstellen mit der ARGE ME-aktiv festgelegt.

Die Beratungstätigkeit gliedert sich in drei Module:

- Modul 1: Basisverfahren, in dem Abhängige mit grundlegender Krankheitseinsicht mit geringem Motivationsaufwand psychosozial beraten werden (pauschal zehn Beratungsstunden)
- Modul 2: Aufstockungsverfahren, bei dem Abhängige ohne oder mit geringer Krankheitseinsicht und erschwertem Motivationszugang beraten werden (pauschal weitere zehn Beratungsstunden)
- Modul 3: Kontrolle - nach Abschluss der Module 1 und 2 Überprüfung der Wirksamkeit der Verfahrens (pauschal je zwei Beratungsstunden)

Die **Finanzierung** der Module erfolgt im Rahmen der im Kreishaushalt zur Verfügung stehenden Mittel.

Dabei werden die Pauschalbeträge aus den bereits bestehenden Kooperationsvereinbarungen zugrunde gelegt.

Die Vereinbarung soll Mitte 2008 in Kraft treten. Nach Ablauf eines Jahres ist eine erste Auswertung vorgesehen.

3. Vereinbarung zwischen Kreis und ARGE ME-aktiv

In enger Zusammenarbeit zwischen dem Kreissozialamt, der ARGE ME-aktiv werden im Benehmen mit den Suchtberatungsstellen zeitnah das Verfahren und die Grundsätze einschl. der Abläufe der Zusammenarbeit zwischen ME-aktiv und den Beratungsstellen erarbeitet (sh. § 5 der Vereinbarung).

Weiterhin regelt diese Vereinbarung Umfang und Inhalte eines Berichtswesens als Grundlage für ein Controlling.

Die ARGE ME-aktiv stellt eine intensive Sensibilisierung und Schulung der Fallmanager sicher zur Feststellung und Zuordnung der Anspruchsberechtigten, die der Suchtberatung bedürfen.

Eine engmaschige Zusammenarbeit und ein fortlaufender Dialog ist der ausdrückliche Wunsch des Kreises, der kreisangehörigen Städte, der ARGE ME-aktiv und der Träger der Suchtberatung, um eine erfolgreiche Unterstützung der betroffenen Personen bei der Überwindung und Beseitigung der Suchtproblematik zu installieren

Finanzielle Auswirkung (in Euro)

Produktbereich	05	
Produktgruppe	05.03	
Produkt	05.03.01	

Ergebnisplan (EP)	2008			
Ertrag				
Aufwand	1.000.000			

Finanzplan (FP)	2008			
Einzahlung				
Auszahlung	1.000.000			

<input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP zur Verfügung, davon x im Haushaltsplan durch genehmigte üpl./apl. Mittel durch Übertragung aus Vorjahr/en <input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP zur Verfügung, davon x im Haushaltsplan durch genehmigte üpl./apl. Mittel durch Übertragung aus Vorjahr/en Haushaltsmittel wurden in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag <input type="checkbox"/> ja bei Produkt <input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag <input type="checkbox"/> ja bei Produkt <input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt <input type="checkbox"/> nein
---	--

Gesamtinvestitionssumme	
Nutzungsdauer in Jahren	

Anlagen:
Aufstellung der Versorgungsregionen
Muster der Vereinbarung mit den Suchtberatungsstellen